

Baurecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **13 (1959)**

Heft 6: **Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Gemeinschaftszentren = Maisons familiales, maisons de vacances et centres communautaires = One-family houses, summer houses and community centers**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

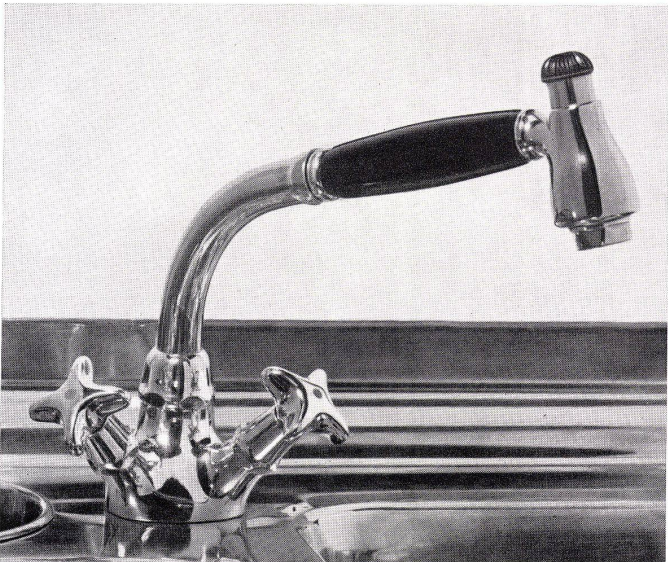
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Nr. 1577 Einkörper-Mischbatterie für Chromstahl-Spültische



Nr. 1578 Einloch-Mischbatterie für Chromstahl-Spültische



Nr. 1579 Einloch-Mischbatterie für Chromstahl-Spültische, mit ausziehbarer Schlauch und patentierter Druckknopfbetätigung für Strahl und Brause

Alle Spültischbatterien sind mit dem neuen, formschönen KWC-Ventilober-
teil mit patentierter Griffisolierung ausgerüstet.



**Aktiengesellschaft
Karrer, Weber & Cie., Unterkulm b/Aarau
Armaturenfabrik-Metallgießerei
Telefon 064/3 81 44**



Baurecht

Vom Persönlichkeitsrecht des Architekten

Ein Entscheid des Bundesgerichts

Im Zusammenhang mit der Reparatur des Gewölbes der St. Martins-Kirche in Visp traten die Architekten Markus und Donato B. im Jahre 1938 in berufliche Beziehungen zum Pfarreirat, der das im Wallis «Kirchenfabrik» genannte Kirchenvermögen verwaltet. In der Folge arbeiteten sie im Auftrag dieser Behörde Pläne für eine Erweiterung der Kirche aus, die der Gemeinde als Unterlagen für den von ihr im Frühling 1941 ausgeschriebenen Wettbewerb für die Vergrößerung des Gotteshauses dienten. Zu den neun dazu eingeladenen Architekten gehörten auch die Brüder B., deren Projekt vom Preisgericht mit dem ersten Preis von 2500 Franken ausgezeichnet und dem Gemeinderat zur Ausführung empfohlen wurde. Die mit der Ausführung des Vorhabens betraute Baukommission wünschte von den Architekten B. noch einige Verbesserungen, worauf diese im Laufe des Jahres 1943 zweimal zusätzliche Pläne einreichten. Da damit nach ihrer Auffassung die technischen Unterlagen für den Kirchenbau bereit standen, stellten sie für ihre bisherigen Bemühungen Rechnung im Betrage von 22 000 Franken, die auch bezahlt wurde. Mit Rücksicht auf die Kriegszeit wurde die Ausführung der Kirchenerweiterung zurückgestellt, doch planten und leiteten die Brüder B. von 1947 bis 1950 den Neubau des Gemeindehauses von Visp, das sich unweit der St. Martins-Kirche befindet. Eine vom Pfarreirat veranlaßte Überprüfung der bestehenden Pläne für den Kirchenumbau durch drei Architekten bewog diese Behörde, den in Zürich ansässigen Walliser Architekten P. mit der Ausführung des Vorhabens zu beauftragen. Die Brüder B. wurden davon sofort, am 11. Juli 1951, verständigt, wobei ihre große und wertvolle Arbeit bestens verdankt wurde. Die Betroffenen erwiderten, daß das Vorgehen des Pfarreirates für sie eine schwere moralische, berufliche und materielle Kreditschädigung darstelle und sie sich für den Vertragsbruch Schadenersatzansprüche vorbehalten. In den folgenden Monaten entwarf P. ein neues Projekt für die Kirchenerweiterung und übernahm dazu die Bauleitung. Sein Projekt lehnte sich in technischer Hinsicht stark an dasjenige der Brüder B. an, während es in der ästhetischen Gestaltung davon abwich.

Am 13. November 1955 wurde die umgebaute Kirche feierlich eingeweiht, und bei diesem Anlaß gaben zwei Oberwalliser Zeitungen Sonderbeilagen heraus. Darin wurde das vollendete Werk besprochen und gepriesen und als ausschließliche Leistung des Architekten P. dargestellt. Auch die Namen des Bauleiters, des statischen Berechnungen ausführenden Ingenieurs, der Mitglieder des Pfarreirates und der am Bau beteiligten Firmen wurden genannt. Hingegen wurden die Brüder B. mit keinem Wort erwähnt. Weder in der Presse noch anläßlich der Einweihungsfeier wurde auf ihren schöpferischen Beitrag beim Umbau des Gotteshauses hingewiesen.

Inzwischen hatten die Architekten B. im Oktober 1953 den Rechtsweg beschritten, wobei sie von der «Kirchenfabrik» die Leistung von rund 100 000 Franken für aus-

stehende Honorare, entgangenen Gewinn wegen Vertragsbruches, Schadenersatz und Genugtuung sowie die Veröffentlichung des Urteils forderten. Mit Entscheid vom 23. Oktober 1957 verpflichtete das Kantonsgericht Wallis die Beklagte, Donato B. und den Erben des inzwischen verstorbenen Markus B. 9420 Fr. zu zahlen, nämlich 5420 Fr. für Honorare und 4000 Fr. als Schadenersatz und Genugtuung infolge der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten. Gegen dieses Urteil führten beide Parteien Berufung an das Bundesgericht, wobei die Kläger umfangreiche Gutheißen, die Beklagte gänzliche Abweisung der Klage beantragten.

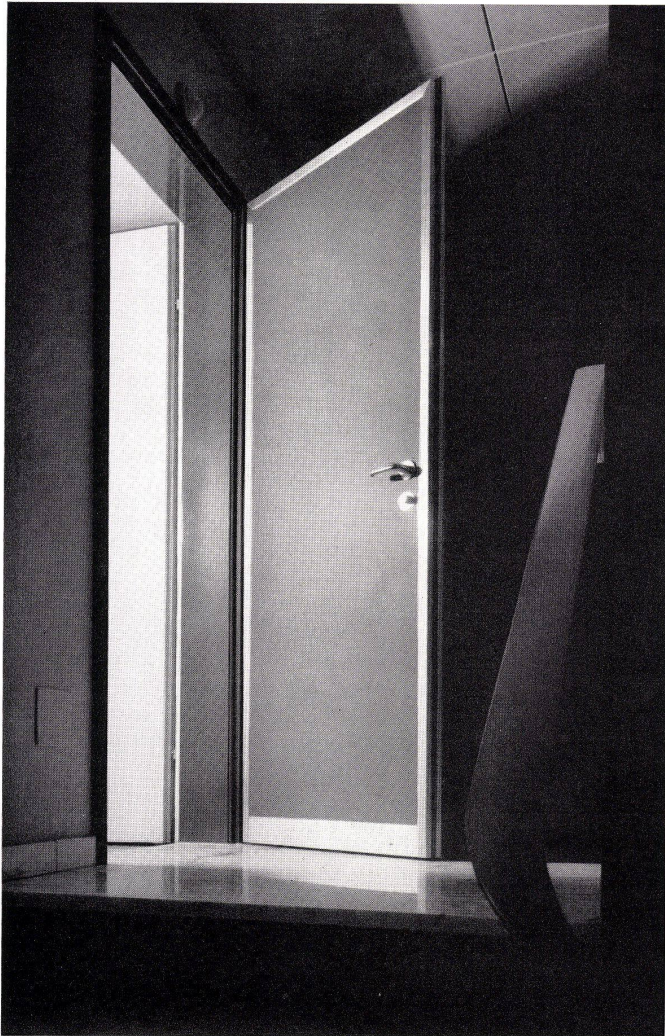
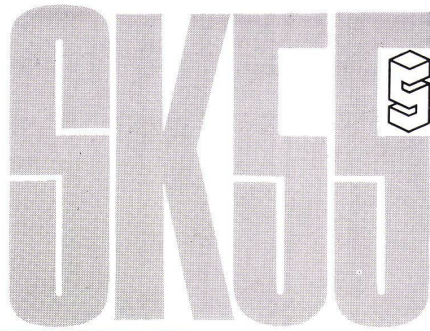
Wie die Vorinstanz hielt die 1. Zivilabteilung dafür, daß die «Kirchenfabrik» sich weder ausdrücklich noch stillschweigend verpflichtet hatte, den Architekten B. die Leitung des Kirchenumbaus zu übertragen. Diese konnten zwar Hoffnungen in dieser Richtung nähren, nachdem ihr preisgekröntes Projekt zur Grundlage der weiteren Vorbereitungsarbeiten geworden war und sie zweimal noch zusätzliche Pläne einzureichen hatten; aber ein Anspruch auf Ausführung des Bauvorhabens kam ihnen nicht zu. Für die von ihnen ausgeführten Arbeiten wurden sie von der Auftraggeberin entschädigt, bis auf einen geringen Betrag, der ihnen noch zusteht. Demnach ist ihre Forderung aus Vertragsbruch unbegründet, da ein solcher gar nicht vorliegt.

Darüber hinaus berufen sich die Kläger auf eine Verletzung des Urheberrechts. Unzweifelhaft stellt das Projekt der Architekten B. ein Werk eigener Prägung dar, das dem Schutz des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (URG) untersteht. Es ist jedoch festzuhalten, daß der von der Gemeinde Visp im Jahre 1941 veranstaltete Wettbewerb dem Zwecke diene, Ideen für die Ausarbeitung eines Projektes für die Erweiterung der St. Martins-Kirche zu erlangen. Indem die Gemeinde das preisgekrönte Projekt der Architekten B. kaufte, wurde sie nicht nur Eigentümerin der eingereichten Planexemplare, sondern auch Trägerin der Urheberrechte, soweit sie vermögensrechtlich nutzbar waren. Die hernach von den Klägern eingereichten Pläne wurden im Auftrag der «Kirchenfabrik» erstellt, die sie dafür auch entschädigt hat, mit Ausnahme eines Restbetrages, der noch nachzuzahlen ist. Auf Grund der erteilten Aufträge erlangte die Gemeinde das Recht, den entworfenen Bau einmal auszuführen, ohne verpflichtet zu sein, die Bauleitung den Verfassern zu übertragen (BGE 56, II, 416). Diese Regelung entspricht auch der Honorarordnung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins von 1943, die bestimmt, der Bauherr sei auch dann befugt, die Pläne einmal zu benutzen, wenn er die Ausführung einem andern Architekten übertrage. Daraus ergibt sich, daß die Beklagte durch den einmaligen Umbau der St. Martins-Kirche keine vermögensrechtlichen Urheberrechte der Architekten B. verletzte.

Davon sind jedoch zu unterscheiden die Persönlichkeitsrechte, die untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden bleiben, selbst wenn er seine Vermögensrechte abgetreten hat. Die Persönlichkeitsrechte geben ihm insbesondere Anspruch auf das Ansehen und den Ruf, die das Werk seinem Urheber zu verschaffen vermag. Gemäß Art. 28 Abs. 1 ZGB kann derjenige, der in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, auf Beseitigung der Störung klagen, und bei Verschulden hat er laut Art. 49 OR Anspruch auf Schadenersatz und, wo es die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens rechtfertigt, auf Leistung einer Genugtuung.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß zwischen dem von den Brüdern B. entworfenen und dem von Architekt P. ausgeführten Kirchenumbau große Ähnlichkeit bestand. Das gab den Klägern das Recht, überall dort, wo auf den Erbauer hingewiesen wurde, unter Bekanntgabe ihres schöpferischen Beitrages als Miturheber genannt zu werden. Dies zu tun

Die
Schmidlin
Fertig-
Türe



Was ist SK 55

Eine solide, elegante Fertigtüre mit stumpf-geschweisstem, umlaufenden Alu-Anfassprofil. Sie weist sowohl im Überschlag als auch im Falz schall- und zuglufthemmende Dichtungsprofile auf. Wir liefern die SK55-Türe als Glas- oder Volltüre mit Holz-, Linol-, Kunststoff- oder Metall-Flächenbelag.

ALUH und IS/AL

sind technisch hochwertige Fenster und Fassadenkonstruktionen aus unserem weiteren Fabrikationsprogramm.

Wir dienen gerne mit Referenzen und unserem technischen Dienst.

Hans Schmidlin AG
Aesch - Basel
Zürich

061 82 38 54
051 47 39 39

SCHMIDLIN

war in erster Linie Pflicht der «Kirchenfabrik», welche die Urheberrechte an den Plänen der Brüder B. erworben hatte. Statt aber bei der Einweihung der neuen Kirche auf diese Zusammenhänge hinzuweisen, wurde von den Organen der Beklagten das gelungene Werk als ausschließliche Leistung von Architekt P. gerühmt, während die Namen und Verdienste der Brüder B. geflissentlich totgeschwiegen wurden, so daß in der Öffentlichkeit der Eindruck aufkommen mußte, sie hätten zum Bau nichts beigetragen, abgesehen von einigen wertlosen und unbedeutenden Vorstudien. Einer Aufforderung der Kläger an die «Kirchenfabrik», ihrer Pflicht nachzukommen, bedurfte es nicht. Diese hatte die Persönlichkeitsrechte der Ersteren von sich aus zu achten, dies um so mehr, als sie sich des Wertes des schöpferischen Beitrages der beiden Brüder bewußt war. Denn mit dem Hinweis auf die Verwendbarkeit der Vorarbeiten von B. hatte sie das Honorar von Architekt P. zum vornherein um 5000 Fr. gekürzt. Wenn die Beklagte behauptet, sie sei an den Sonderbeilagen der beiden Walliser Zeitungen anlässlich der Kircheneinweihung nicht beteiligt gewesen, so ist dies belanglos. Denn sie konnte voraussehen, daß dieses wichtige Ereignis in der Presse besprochen werde, und sie hätte die Möglichkeit gehabt, für die wahre Darstellung des Sachverhaltes zu sorgen, zumal auch von kirchlicher Seite Artikel in den Zeitungen erschienen.

Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen des Kantonsgerichts hat die «Kirchenfabrik» absichtlich und gewollt den Eindruck aufkommen lassen, das Werk stamme ausschließlich von Architekt P. Sie sagte damit bewußt eine Unwahrheit, nachdem sie im Schreiben vom 11. Juli 1951 an die Architekten B. ihre Arbeit als groß und wertvoll bezeichnet hatte und ihre Projekte durch P. unter Kürzung seines Honorars verwenden ließ. Mit diesem Verhalten trifft die Beklagte der Vorwurf schweren Verschuldens. Andererseits wiegt die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Brüder B. ebenfalls schwer. Nachdem diese sich während mehr als zwölf Jahren um die Erweiterung der Kirche bemühten und ihr Projekt mit dem ersten Preis ausgezeichnet worden war, mußte ihnen ganz besonders daran liegen, öffentlich als Urheber der originellen und wertvollen Grundgedanken anerkannt zu werden, die sie zum Bauwerk beigetragen hatten. Die absichtliche Unterdrückung ihres Namens und die Bevorzugung von P., dessen Anteil an der Gestaltung des Werkes fast ausschließlich im ästhetischen Bereich lag, mußte für die Kläger eine tiefe Kränkung und Demütigung bedeuten, dies um so mehr, als der Bau eines Gotteshauses im Wallis noch mehr als anderswo im Leben einer Gemeinde ein außerordentlich wichtiges Ereignis darstellt.

Wenn nun die Vorinstanz den Klägern die Summe von 4000 Fr. für Schadenersatz und Genugtuung zusprach, so trug sie der Schwere des Verschuldens und der Größe des Schadens zu wenig Rechnung. Da nach dem Lauf der Dinge der den Architekten B. entstandene Schaden nicht gering sein kann, erschien dem Bundesgericht ein Betrag von 10 000 Fr. als angemessen. Aus demselben Grund drängt sich eine Publikation des Urteils auf.

Diese Überlegungen führten die 1. Zivilabteilung zur teilweisen Gutheißung beider Berufungen und zur Aufhebung des kantonsgerichtlichen Entscheides. Die Beklagte wurde verurteilt, den Klägern 14 920 Fr. zu zahlen, und zwar 10 000 Fr. für Schadenersatz und Genugtuung und 4920 Fr. für ausstehende Honorare. Außerdem erfolgt auf ihre Kosten in zwei Oberwalliser Zeitungen die Veröffentlichung einer Zusammenfassung des Urteils bezüglich der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Brüder B. und der ihnen zukommenden Entschädigung. Die Anschlußberufung der Beklagten hatte nur so weit Erfolg, als die Honorarforderung der Kläger von 5420 auf 4920 Fr. herabgesetzt wurde (Urteil vom 18. November 1958).

(Aus Neue Zürcher Zeitung, 9. März 1959)



Wohnen

Rasch-Künstler-Tapeten

Seitdem die Firma Rasch & Co. die Bauhaustapete herstellt, ist sie bemüht, zeitgemäße Wandbekleidungen zu schaffen. Um diesem Ziel möglichst nahe zu kommen, hat sie sich die Mitarbeit namhafter Architekten, Maler und Grafiker gesichert. So sind neben der klassischen Kollektion der Bauhaus-Tapete in neuerer Zeit unter anderem die Rasch-Künstler-Tapeten, die Rasch-Kleinstmuster und anlässlich der Ausstellung in Berlin die Kollektion Interbau entstanden.

rfr

